

Datum	07.02.2011
-------	------------

Nr. ¹⁾ :	RA-060/2011
---------------------	-------------

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Martin Schmidt (B90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Situation von FußgeherInnen vor dem Hauptbahnhof

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie, mir nachfolgende Fragen zu beantworten

1. Ist das Parken von Kraftfahrzeugen vor der Treppe am Hauptbahnhof zulässig?
2. Wenn nein, wurden diesbezügliche Verstöße schon durch die SVC geahndet?
3. Welche Maßnahmen plant die SVC um den Treppenbereich am Hauptbahnhof für FußgeherInnen frei zu halten? (Treppe oder Weg zur Treppe)

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schmidt

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.

Unterschrift (Fragesteller/in)

Stadtratsanfrage – RA-060/2011

Situation für Fußgänger(innen) vor dem Hauptbahnhof

Sehr geehrter Herr Schmidt,

ich bedanke mich für Ihre Ratsanfrage und möchte diese gern wie folgt beantworten:

An der Zufahrt zum Bahnhofsvorplatz (in Höhe Bahnhofstraße 5) ist beidseitig das Verkehrszeichen „Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“ (Z 292-40) und das Zusatzzeichen „Parken in

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

gekennzeichneten Flächen erlaubt“ (ZZ 1053-30) vorhanden.

Jedem Kraftfahrer wird somit bereits an der Zufahrt angezeigt, dass er sich in einer eingeschränkten Haltverbotszone befindet und er nur in den dafür gekennzeichneten Flächen parken darf.

Das Parken unmittelbar vor der Treppe ist unzulässig, da gekennzeichnete Flächen zum Parken nicht vorhanden sind. Jedoch ist das Halten im betreffenden Bereich nicht ausgeschlossen und wird insbesondere von Taxen praktiziert.

Seitens des Ordnungsamtes, Sachgebiet gemeindlicher Vollzugsdienst, werden in den Früh- und Spätschichten regelmäßige Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Bereich des Hauptbahnhofes, dazu gehört auch der Bereich vor den Treppen zum Haupteingang des Bahnhofes, durchgeführt.

Weitere bauliche Maßnahmen werden nicht für sinnvoll erachtet, da o. g. kurzes Halten für die Fahrgastbeförderung durchaus im Interesse der Bahnkunden ist. Das Parken und Verlassen des Fahrzeuges ist kurz- wie langfristig mit o. g. Maßnahmen zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wesseler
Bürgermeisterin